



Amtsgericht Karlsruhe

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 09.04.2025	10:00 Uhr	0.15, Sitzungssaal	Amtsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 23, 76131 Karlsruhe

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Karlsruhe

- zu je 1/2 Anteil - am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
2084/10000	an der Wohnung mit Heizung, Keller -Nr. 6-	(hellgrün schraffiert) an Grund- stücksfläche - jeweils Nr. 6-	85188

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Karlsruhe	5071	Gebäude- und Freifläche	Fabrikstraße 4	216
Karlsruhe	5070	Gebäude- und Freifläche	Fabrikstraße 6	214

Zusatz: Inhalt und Gegenstand des Sondereigentums haben sich geändert.

Das hier gebuchte Sondereigentum an den beiden Schuppen wurde in Gemeinschaftseigentum umgewandelt. Es wurden Sondernutzungsrechte begründet. Hierher zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an der mit Nr. 6 bezeichneten und im Plan grün schraffiert eingezeichneten Grundstücksfläche.

Die in Blatt 85183 und 85187 gebuchten Sondereigentumseinheiten wurden umgewandelt in Wohnungseigentum.

In Blatt 85187 wurde teilweise Sondereigentum in Gemeinschaftseigentum und teilweise Gemeinschaftseigentum in Sondereigentum umgewandelt.

-

Objektbeschreibung/Lage: (lt Angabe des Sachverständigen):

leerstehende 3-Zi-ETW im EG und OG, Bj ca. 1960er Jahre, Wfl ca. 111 m², Wohnung und Gemeinschaftseigentum in sanierungsbedürftigem Zustand, Hoffläche vermüllt, Baugenehmigung entspricht nicht dem Teilungsplan und der derzeitigen Nutzung des EG

Verkehrswert:

200.000,00 €

Weitere Informationen unter www.immobilienpool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.09.2023 in das Grundbuch eingetragen worden. **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:
Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2441047018899, Az. 3 K 59/23 AG Karlsruhe	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Schages
Rechtspflegerin